## Bekanntmachung der Landeshauptstadt Hannover für die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Neubau Lärmschutzwand Hermann-Ehlers-Allee in Hannover, Bahn-km 20,043 bis 20,485 der Strecke 1752 Hannover-Linden Hafen – Empelde (Abzw.)

I.

Die DB Netz AG, Regionalbereich Nord, Hagenstraße 55, 30161 Hannover hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beim Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover beantragt. Anhörungsbehörde ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat das Eisenbahnbundesamt eine Vorprüfung des Einzelfalles (Einzelfalluntersuchung) durchgeführt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies wurde verneint. Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Ihre Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <a href="https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Planfeststellung/planfeststellung node.html">https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Planfeststellung/planfeststellung node.html</a> im Bereich "Screening" eingesehen werden.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Bornum und Wülferode in der Landeshauptstadt Hannover beansprucht.

Die vorliegende Planung umfasst die Errichtung einer Lärmschutzwand mit drei Servicetüren entlang der DB Strecke 1752, bahnrechts von Bahn-km 20,043 bis km 20,485 bzw. von der Eisenbahnüberführung (EÜ) Karl-Thürmer-Weg bis EÜ B 65 Bückeburger Allee in der Landeshauptstadt Hannover. Die Lärmschutzwand ist mit einer Länge von 440 m und einer Höhe von 3,00 m über Schienenoberkante vorgesehen. Der Abstand zwischen der Lärmschutzwand und der Gleisachse beträgt zwischen 3,65 m und 3,95 m. Der auf der bahnrechten Seite befindliche Oberleitungsmast kurz vor der EÜ B 65-Bückeburger Allee muss zurückgebaut werden.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten: Erläuterungsbericht, Übersichtskarten, Lagepläne, Bauwerksverzeichnis, Grunderwerbsplan, Grunderwerbsverzeichnis, Bauwerkspläne, Landschaftspflegerischer Begleitplan mit artenschutzrechtlicher Betrachtung, Schalltechnische Untersuchung, Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan, Kabel – und Leitungsplan

II.

(1) Die Planfeststellungsunterlagen liegen in der Zeit vom 14.08.2019 bis einschließlich zum 13.09.2019 bei der Landeshauptstadt Hannover in der Eingangshalle der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover montags bis freitags von 6.30 Uhr bis 18 Uhr neben der Pförtnerloge zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können die Bekanntmachung und der Link auf die Planfeststellungsunterlagen im o. g. Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Hannover unter <a href="https://www.hannover.de/Bekanntmachungen">www.hannover.de/Bekanntmachungen</a> oder die Planfeststellungsunterlagen direkt auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Anhörungsbehörde) unter <a href="https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview">https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview</a> eingesehen werden.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch über das UVP-Portal des Bundes zugänglich, und zwar unter <a href="https://www.uvp-portal.de/">https://www.uvp-portal.de/</a>

Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG Einwendungen gegen den Plan geltend machen. Gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG können zudem Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Die Einwendung / Stellungnahme muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Die Einwendungen und Stellungnahmen sind bis einschließlich zum 27.09.2019 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Planen und Stadtentwicklung, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover zu erheben. Vor dem 14.08.2019 eingehende Einwendungen und Stellungnahmen werden als unzulässig zurückgewiesen.

## Einwendungen und Stellungnahmen sind nach Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin / ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin / Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin / Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleichlautenden Einwendungen genannt werden. Vertreterin / Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin / der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

- (3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- (4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Einwendungen und Stellungnahmen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens das Eisenbahnbundesamt (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwende-rinnen / Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

## III.

Sobald der Plan ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre, § 19 AEG). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabensträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Hannover den 29.07.2019

Der Oberbürgermeister Im Auftrag

Rotaug